

# Gebührenordnung der Stadt Leun für folgende städtische Gebäude:

- a) Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerschänke zur grünen Au“ im Stadtteil Biskirchen
- b) Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg
- c) Haus der Begegnung im Stadtteil Leun
- d) Turn- und Mehrzweckhalle Leun
- e) Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen
- f) Haus des Gastes im Stadtteil Biskirchen

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ( HGO und Hess. KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 4. Februar 2013 folgende Gebührenordnung für die vorgenannten Häuser der Stadt Leun erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Benutzung werden nachstehende, auf die Saalgröße abgestimmte, Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenfestsetzung für die Benutzungsgebühren**

Benutzungsgebühren je Tag einschl. einmaliger Reinigungsgebühr. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr ab dem 2. Tag um 50 % ermäßigt.

**A)**

**Familienfeiern z.B. Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, Beerdigungen,  
Konfirmationen und ähnliche Feiern,**

**nicht-öffentliche Veranstaltungen örtlicher Träger und  
öffentliche Veranstaltungen örtlicher Träger ohne Bewirtung**

### **Bürgerschänke „Zur grünen Au“ im Stadtteil Biskirchen**

Benutzungsgebühr großer Saal	70,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	50,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	55,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	33,00 €

### **Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg**

Benutzungsgebühr großer Saal	60,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	41,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	45,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	33,00 €

### **Haus der Begegnung im Stadtteil Leun**

Benutzungsgebühr	55,00 €
Reinigungsgebühr	34,00 €

### **Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen**

Benutzungsgebühr großer Saal	60,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	41,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	40,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	16,00 €

### **Haus des Gastes im Stadtteil Biskirchen**

Benutzungsgebühr	40,00 €
------------------	---------

## **B)**

### **Öffentliche Veranstaltungen örtlicher Träger mit Bewirtung und Veranstaltungen überörtlicher Träger**

### **Bürgerschänke „Zur grünen Au“**

Benutzungsgebühr großer Saal	115,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	57,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	75,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	36,00 €

### **Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg**

Benutzungsgebühr großer Saal	100,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	44,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	75,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	36,00 €

### **Turn- und Mehrzweckhalle Leun**

Benutzungsgebühr	140,00 €
Reinigungsgebühr nur Halle	72,00 €
Reinigungsgebühr Halle und untere Räume	92,00 €

### **Haus der Begegnung im Stadtteil Leun**

Benutzungsgebühr	100,00 €
Reinigungsgebühr	39,00 €

## **Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen**

Benutzungsgebühr großer Saal	100,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	44,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	60,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	21,00 €

### **§ 3 Benutzung der Zapf- und Thekenanlage:**

Für die Mitbenutzung der vorhandenen Zapf- und Thekenanlage wird als Benutzungsgebühr eine einmalige Pauschale festgesetzt.

Sie beträgt 20,00 €

### **§ 4 Stromkosten:**

1. Die Stromkosten für die Mitbenutzung der Küche betragen pro Kilowattstunde einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer 0,45 €. Sofern diese nicht genau beziffert werden können, wird eine Pauschale in Höhe von täglich 15,00 € erhoben.
2. Die Stromkosten für den gemieteten Saal sind in der festgesetzten Benutzungsgebühr enthalten. Die Benutzer werden jedoch gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Energie (Strom, Heizung und Wasser) gespart wird.

### **§ 5 Benutzung von Geschirr:**

Benutzung von Geschirr:		
a)	Essgeschirr komplett je Gedeck	0,20 €
b)	Kaffeegeschirr je Gedeck	0,15 €

### **§ 7 Telefonkosten:**

Telefongebühr je Einheit 0,40 €

### **§ 8 Reinigungsgebühren**

Die in § 2 festgesetzte Reinigungsgebühr steht in voller Höhe dem Hausmeister / der Hausmeisterin zu. Eine Reinigung durch den Benutzer selbst ist nicht möglich. Die Übergabe erfolgt besenrein. Zu den Reinigungsgebühren zählt die ordnungsgemäße

Reinigung der benutzten Räumlichkeiten (Saal, Küche und Toilettenanlage). Die ordnungsgemäße Reinigung der Kücheneinrichtung, der Kühlzelle oder des Kühlraumes, des benutzten Geschirrs und der Thekenanlage ist in der Reinigungsgebühr nicht enthalten und von dem Benutzer vorzunehmen.

Für die Benutzung der Zapf- und Thekenanlage wird eine besondere Gebühr erhoben.

Der Hausmeister / die Hausmeisterin oder die von der Stadt bestimmte Person hat der Stadtverwaltung gegenüber zu bestätigen, dass durch die Benutzung am Tage nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr die ordnungsgemäße Reinigung vorgenommen worden ist.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nicht möglich.

### **§ 9 Kautio**

Besteht Gefahr, dass die Häuser mit ihren Einrichtungen und Ausstattungen durch die Art der Veranstaltung Schaden nehmen, kann die Hinterlegung einer Kautio verlangt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautio zu erheben ist, trifft im Einzelfall der Bürgermeister. Im Vertretungsfall die allgemeine Vertretung.

Die Kautio ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Leun in bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt frühestens an dem der Veranstaltung folgenden Arbeitstag der Stadtverwaltung während der üblichen Dienststunden unter der Voraussetzung, dass alle evtl. Ansprüche der Stadt erfüllt sind.

### **§ 10 Gebührenbefreiung**

1. Für die Überlassung der Räumlichkeiten zur Durchführung sozialer Veranstaltungen, Altenfeiern und dergleichen wird keine Gebühr erhoben.
2. Ebenfalls sind eine Jahreshauptversammlung der örtlichen Vereine und Gruppen und ihre regelmäßigen Übungsstunden gebührenfrei. Hierunter fallen auch Veranstaltungen der politischen Parteien und Wählergruppen, soweit diese nicht gemäß § 2, 3, 4 und 5 gebührenpflichtig sind. Weiterhin gebührenfrei sind die Blutspendetermine des Deutschen Roten Kreuzes.
3. Für die Veranstaltung, für die Gebührenbefreiung nach § 10 Absatz 1 und 2 erteilt ist, entfällt die Reinigungsgebühr.
4. Jeder Verein der Stadt Leun ist berechtigt, pro Jahr eine 1-tägige, kommerzielle Veranstaltung in einem der von dieser Gebührenordnung betroffenen städtischen Gebäude abzuhalten, ohne dass hierfür eine Benutzungsgebühr erhoben wird. Die Reinigungsgebühr gemäß § 2 sowie die Gebühren gemäß § 3, 4 und 5 sind allerdings zu entrichten.

Die Übertragung des Rechtes zur Abhaltung einer von der Benutzungsgebühr befreiten Veranstaltung auf einen anderen Verein ist ausgeschlossen.

Mehrtägige Veranstaltungen (z.B. Kirmes) können ebenfalls von der Benutzungsgebühr befreit werden, indem sich mehrere Vereine als Veranstalter zusammenschließen.

## **§ 11 Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Terminbestätigung.  
Die Benutzungsgebühr wird sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.  
Der Benutzer ( Mieter) hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Gebühren- und Benutzungsordnungen für die Bürgerschänke "Zur grünen Au" im Stadtteil Biskirchen, Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg, Turn- und Mehrzweckhalle Leun, Haus der Begegnung im Stadtteil Leun und Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen außer Kraft.

Leun, 4. Februar 2013

Der Magistrat:

Birgit Sturm

Bürgermeisterin